

**Anfrage Keller Irene und Mit. über die plötzliche Einführung eines Obligatoriums für die Schulsozialarbeit in allen Luzerner Gemeinden (A 152).****Eröffnet: 3. März 2008, Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Aufgaben der Volksschule haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. So muss die Schule in der Sachkompetenz neben den traditionellen Inhalten zunehmend auch lebenskundliche Themen vermitteln, welche früher zum Beispiel in der Familie weitergegeben wurden. Zudem muss die Volksschule auch vermehrt im Bereich der Sozialkompetenz Werte und Haltungen aufbauen helfen, die noch vor wenigen Jahren von anderen Stellen vermittelt worden sind. In vielen Klassen und Schulen können die Lehrpersonen nicht mehr allein diese Aufgaben erfüllen, da die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen rasch zunimmt. Wir haben deshalb die Disziplinarmaßnahmen entsprechend ergänzt. Da die Kinder und Jugendlichen in der obligatorischen Schulzeit aber nicht einfach vom Unterricht ausgeschlossen werden können, sind insbesondere auf der Sekundarstufe I ergänzende Unterstützungsangebote notwendig. Eine solche Unterstützungsmöglichkeit stellt die Schulsozialarbeit dar.

Dieses Angebot wurde in den Jahren 2000 - 2003 in einem kantonalen Projekt vorerst in drei Gemeinden erprobt und anschliessend durch eine wissenschaftliche Evaluation ausgewertet. Aufgrund der sehr positiven Evaluationsergebnisse führten in der Folge zahlreiche Gemeinden das Angebot ein. Im Schuljahr 2003/04 verfügten elf Schulen der Sekundarstufe I über dieses Angebot, im laufenden Schuljahr besteht das Angebot bereits in 30 Sek I-Schulen; im nächsten Schuljahr werden bereits 33 oder 34 Schulen über dieses Angebot verfügen, wobei das Angebot zunehmend auch für die Primarschulen geöffnet wird. In der kantonalen Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste besteht bereits seit 1999 eine entsprechende Richtposition. Wesentlich zur Etablierung des Angebots hat aber auch die finanzielle Unterstützung beigetragen, welche der Kanton seit 2004 leistet. Im laufenden Schuljahr werden dafür Fr. 750'000.-- aufgewendet. Damit diese finanzielle Unterstützung, die von den meisten Gemeinden klar gewünscht wird, weiterhin möglich ist, musste eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden. Gleichzeitig sollten mit der Aufnahme der Schulsozialarbeit in die Verordnung über die Schuldienste auch minimale Vorgaben für die Organisation geschaffen werden, wobei eine Verpflichtung für die Gemeinden nur für die Sekundarstufe I besteht. Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1. Die Verordnung über die Schuldienste stützt sich auf § 9 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999. Die einzelnen Schuldienste sind im Gesetz nicht namentlich aufgeführt, sondern werden in der entsprechenden Verordnung geregelt. In der Botschaft zum Entwurf einer Totalrevision des Erziehungsgesetzes vom 21. November 1997 wurde klar darauf hingewiesen, dass die pädagogisch-therapeutischen Angebote nicht abschliessend im Gesetz festgelegt werden sollen, da Anpassungen bei Bedarf möglich sein sollen. Eine vergleichbare Regelung besteht auch bei den Förderangeboten, die nicht einzeln im Gesetz aufgeführt sind.

Zu Frage 2. Wir sind von der Notwendigkeit der Schulsozialarbeit als Präventions-, Unterstützungs- und niederschwelliges Interventionsangebot überzeugt. Der rechtzeitige Einbezug der Schulsozialarbeit entlastet die Lehrpersonen, die Schulleitungen und andere Schul-

behörden. Letztlich lassen sich mit einer gut etablierten, schulnah organisierten Schulsozialarbeit auch Kosten sparen, da beispielsweise Time out- Klassen oder Sonderschulplatzierungen verzögert oder gar verhindert werden können. Weil der Kanton die Hälfte der Sonderschulkosten trägt, sind wir daran interessiert, Einweisungen in solche Institutionen zahlenmässig gering zu halten. Da die Schulsozialarbeit bei der Begleitung auffälliger Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielt, ist eine kantonale Regelung im Interesse des Kantons und der Gemeinden. Zudem haben wir gemäss § 29 des Gesetzes über die Volksschulbildung die Aufgabe, für ein in allen Gemeinden vergleichbares gutes Volksschulangebot zu sorgen.

Zu Frage 3. Wir haben dem Verband Luzerner Gemeinden in den letzten Jahren mehrmals mitgeteilt, dass die Schulsozialarbeit für die Sekundarstufe I kantonal geregelt werden soll. Auch bei der Stellungnahme zum Positionspapier zur Volksschulbildung haben wir dies ausdrücklich festgehalten. Die Vertretungen im Projektausschuss 'Schulen mit Zukunft' und die Volksschuldelegation des Verbandes sind ebenfalls über die geplante Regelung informiert worden. Die Volksschuldelegation ist zudem mit dem Verordnungsentwurf Mitte November 2007 bedient worden. Ebenso haben wir bei der Beantwortung von Vorstössen Ihres Rates in den letzten Jahren mehrmals auf die geplante gesetzliche Verankerung hingewiesen.

Zu Frage 4. Die Verordnung über die Schuldienste lässt den Gemeinden / Schulen einen wesentlichen Gestaltungsspielraum. So können die Schulen die Leistung mittels Vertrag auch vom Sozialdienst oder einer anderen Stelle beziehen. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass das Angebot niederschwellig genutzt werden kann und die Schulleitung einen direkten Zugriff hat. Zwei Schulen haben eine solche Lösung, welche § 30 des Gesetzes über die Volksschulbildung entspricht, bereits realisiert. Was den in der Verordnung festgelegten Richtwert betrifft, so können wir feststellen, dass zahlreiche Gemeinden bereits höhere Pensen für die Sekundarstufe I realisiert haben.

Zu Frage 5. Die Vorgabe für die Einführung der Schulsozialarbeit innerhalb von vier Jahren gilt nur für die Gemeinden mit einer Sekundarstufe I. Weil in der Verordnung ausdrücklich auch andere gleichwertige Lösungen akzeptiert werden, müssen noch etwa vier grössere Standortgemeinden der Sekundarstufe I ein entsprechendes Angebot realisieren. Einzelne befinden sich bereits in der Planung. Die Gemeinden mit Primarschulen können gemäss Verordnung bei Bedarf gegen entsprechende Abgeltung bei den Standortgemeinden der Sekundarstufe I das Angebot beziehen. Dies ist aber absolut freiwillig.

Zu Frage 6. Wir sind überzeugt, dass die beschlossene Regelung angesichts der von der Volksschule zu leistenden Erziehungs- und Sozialisierungsaufgaben absolut notwendig und sachgerecht ist. Auch verschiedene andere Kantone haben eine vergleichbare kantonale Regelung beschlossen oder in Vorbereitung. Die Unterstützung der Gemeinden und der Fachpersonen durch die Dienststelle Volksschulbildung (z.B. bei der Weiterbildung, bei Fallbesprechungen) stellt eine sinnvolle minimale fachliche Koordination dar, welche die Gemeinden entlastet. Zahlreiche Gemeinde- und Schulbehörden begrüßen neben der finanziellen Unterstützung deshalb auch diese Regelung. Wir sind aber bereit, die Umsetzung der Regelung mit den zuständigen Organen der Gemeinden zu besprechen bzw. die Regelungen nach Ablauf der Umsetzungszeit zu überprüfen und allenfalls anzupassen.“